

## Informationen zum neuem Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz tritt am 01. März 2020 in Kraft.

### Wer muss den Impfschutz nachweisen?

- Alle Personen, die in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) **betreut** werden
- oder **tätig** sind, müssen einen Nachweis zum Impfschutz erbringen.

### Aufnahme und Betreuung von Kindern:

#### Was muss bei der Neuaufnahme ab 1. März 2020 beachtet werden?

- Kinder, die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind: kein Nachweis erforderlich (erste Impfung erst ab einem Alter von 9 Monaten möglich).  
Wichtig: Die Leitung legt den Umstand auf Wiedervorlage und informiert das Gesundheitsamt.
- Kinder, die bei Aufnahme mindestens ein Jahr alt sind: Nachweis einer Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität. Ausgenommen sind Kinder, die wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.  
Wichtig: Die Leitung informiert das Gesundheitsamt und legt bei fehlender zweiter Impfung den Fall auf Wiedervorlage.
- Kinder, die bei Aufnahme mindestens zwei Jahre oder älter sind: Nachweis von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern. Ausgenommen sind Kinder, die wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.
- Vertragsgestaltung: Der Betreuungsvertrag wird mit dem Hinweis ergänzt, dass der Nachweis der Masernimpfung oder der Masernimmunität eine zwingende Betreuungsvoraussetzung darstellt. Wenn diese nicht erbracht wird, führt dies zu einer Beendigung des Vertrages. Eine Ausnahme bildet die medizinische Kontraindikation gegen die Impfung.
- Die Vorlage des Impfnachweises bzw. die Vorlage des ärztlichen Attestes muss dokumentiert werden.

#### Was muss bei Kindern beachtet werden, die am 1. März 2020 bereits in der Einrichtung betreut werden?

- Kinder, die bereits am 1. März 2020 betreut werden, müssen den entsprechenden Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorlegen.
- Findet ein Wechsel in eine andere Einrichtung vor dem 31. Juli 2020 statt, so ist der neuen Einrichtung sofort bei Aufnahme ein entsprechenden Nachweis zu erbringen.

### In der Kita tätige Personen:

- Personen, die 1970 oder davor geboren sind müssen kein Nachweis erbringen
- Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind:
  - o bei Neueinstellung ab 1. März 2020: Impfnachweis, Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation
  - o Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung tätig sind, müssen den Impfnachweis, Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorlegen.

### Sind auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten erfasst?

- Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung **tätig** ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.

## Wie wird der Nachweis für Kinder und in der Kita tätige Personen erbracht?

- Der Nachweis muss der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Neuaufnahme oder Neueinstellung vorgelegt werden.
- Als Nachweis gilt:
  1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

## Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

- Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in Kindertageseinrichtungen betreut, noch in dieser tätig werden.
- Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden.  
 „Wenn der Nachweis [...] nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung [...] unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.“ (§20 Abs. 9 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetz)

## Wann werden die Masernimpfungen von der Impfkommision empfohlen?

Die Ständige Impfkommision (STIKO) empfiehlt die Zeiträume der MMR-Impfungen (Masern-Mumps-Röteln-Impfungen)

- die 1. MMR-Impfung im Alter von 11-14 Monaten
- die 2. MMR-Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von 15-23 Monaten.
- Bei bevorstehender Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kita) kann die 1. MMR-Impfung bereits ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen.
- Die 2. MMR-Impfung kann frühestens 4 Wochen nach der 1. MMR-Impfung durchgeführt werden. Sofern die Erstimpfung im Alter von 9-10 Monaten erfolgte, muss die 2. MMR-Impfung bereits zu Beginn des 2. Lebensjahres gegeben werden. Wurde die 2. Impfung versäumt, so sollte sie so schnell wie möglich nachgeholt werden.
- Bei der 2. MMR-Impfung handelt es sich nicht um eine Auffrischungsimpfung; sie dient der Schließung von Impflücken.

Ausführliche Informationen zur Umsetzung der Neureglungen in den Kindertageseinrichtungen folgen laut Newsletter 318 noch.

## Weitere Informationen:

- Informationen rund um das Masernschutzgesetz:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>
- FAQs: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>
- Newsletter 318 vom 21.01.2020;  
[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-318.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-318.pdf)